

## **Allgemeine Lieferbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der W. Müller GmbH, nachfolgend Müller genannt, .

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Besteller deren ausschließliche Geltung an. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Müller und dem Besteller, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Andere, entgegen stehende oder von den nachfolgenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Müller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegen stehender, abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Lieferbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

### **2. Auftragserteilung**

Angebote von Müller sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, seinerseits ein Angebot abzugeben. Der Besteller bleibt an das erteilte Auftragsangebot zwei Wochen gebunden.

### **3. Preise**

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk (Incoterm 2000) ausschließlich Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche Müller oder den Zulieferern von Müller auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.

3.2 Für den Fall, dass vier Wochen nach der Auftragsbestätigung und vor Lieferung von Müller nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentlicher Abgaben oder sonstiger Kosten (z.B. Energiekosten) eintreten, ist Müller berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Müller wird dem Besteller die Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1 Der Besteller hat an Müller 1/3 des Kaufpreises bei Auftragserteilung zu zahlen und die weiteren 2/3 des Kaufpreises sobald Müller dem Besteller mitgeteilt hat, dass die Liefergegenstände versandbereit sind.

- 4.2 Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 4.3 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist Müller berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- 4.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Bestellers ein, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, ist Müller berechtigt, bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung zu verweigern. Darüber hinaus ist Müller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **5. Lieferung**

- 5.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen durch Müller ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Müller maßgebend.
- 5.2 Die Verpflichtung von Müller zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Müller wird dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung von Müller nicht statt, ist Müller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Teillieferungen sind zulässig und können von Müller sofort in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Von Müller angegebene Lieferzeiten in Angeboten und Auftragsbestätigungen sind unverbindlich.
- 5.5 Sind jedoch verbindliche Liefertermine zwischen Müller und dem Besteller vereinbart gilt:

In Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Feuer, Maschinenbruch oder sonstigen Umständen, die Müller nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse. Dauert eine Leistungsverhinderung aufgrund der vorgenannten Ereignisse mehr als 30 Tage an, ist sowohl der Besteller als auch Müller berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6 Verzögert sich der Versand der bestellten Liefergegenstände durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Liefergegenstände bereits im Zeitpunkt der Einlagerung durch Müller auf

den Besteller über. Gehen die zu liefernden Liefergegenstände während des Annahmeverzuges des Bestellers zufällig unter, wird Müller von der Leistungsverpflichtung frei. Die Gegenleistungsverpflichtung des Bestellers bleibt in voller Höhe bestehen. Die durch die Verzögerung der Lieferung für Müller entstehenden Kosten (insbesondere Lagerungskosten, Spesen) hat der Besteller im Fall des Annahmeverzuges allein zu tragen.

## **6. Gewährleistung**

- 6.1 Der Besteller hat die Lieferung unmittelbar nach Anlieferung auf Mängel einschließlich etwaiger Mengendifferenzen zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Müller anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Überprüfung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung erfolgen, anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 6.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist Müller berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nachlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.

## **7. Haftung**

- 7.1 Müller haftet nur für Schäden, wenn (a) die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend ist, wie nach dem Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) Müller eine Garantie übernommen hat, (c) Müller schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder (d) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Müller beruht.
- 7.2 In allen anderen Fällen ist die Haftung von Müller für Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere haftet Müller nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.3 In jedem Fall ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, den Müller bei Vertragsschluss aufgrund der Müller zugänglichen Unterlagen und Umstände vernünftigerweise vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1 (a) und (b) dieser Klausel.
- 7.4 Der Haftungsausschluss und/oder die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von Müller.

## **8. Höhere Gewalt**

Müller hat für die Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignissen beruht, die Müller nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen von Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitskämpfen oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Ereignisse beruhen. Sollten diese Ereignisse mehr als 30 Tage andauern, haben Müller und der Besteller das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestehen.

## **9. Schutzrechte Dritter**

- 9.1 Der Besteller wird Müller nur Skizzen, urheberrechtliche Zeichnungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die keine fremden Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen) verletzen und wird bei der Nutzung der Liefergegenstände keine fremden Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Warenzeichen usw.) verletzen.
- 9.2 Der Besteller wird im Hinblick auf die zu liefernden Skizzen, Zeichnungen und Unterlagen jegliches diesbezüglich anwendbare Recht, insbesondere strafrechtliche und datenschutzrechtliche Vorschriften beachten.
- 9.3 Soweit Müller aufgrund einer rechtswidrigen Verwendung von Skizzen, Zeichnungen oder Unterlagen, die der Besteller zur Verfügung gestellt hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Besteller Müller von Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Alle von Müller gelieferten Liefergegenstände bleiben Eigentum von Müller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen.
- 10.2 Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für Müller als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Müller. Erlischt das Eigentum von Müller durch die Be- und Verarbeitung, so erwirbt Müller an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er Müller Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Müller. Befindet sich der Liefergegenstand bei einem Dritten, so tritt der Besteller bereits jetzt den Herausgabeanspruch gegen diesen Dritten gegen Müller ab. Müller stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu. Müller nach diesen Vorschriften erlangtes (Mit-) Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an den von Müller gelieferten Liefergegenständen auf den Besteller über.

- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Besteller tritt an Müller bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. Müller nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Müller, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Müller ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 10.4 Jede andere Verwendung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an Müller abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Müller verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.

Der Besteller hat Müller von Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder eine Pfändung Dritter der Vorbehaltsware schriftlich anzuzeigen. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von Müller entstehen, hat der Besteller zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.

- 10.5 Verletzt der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er sich im Zahlungsverzug befindet, so ist Müller berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist Müller berechtigt, das Recht des Bestellers auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einzugsermächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiter zu veräußern. Soweit Müller die Vorbehaltsware zurücknimmt oder diese Ware veräußert, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. Müller kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Besteller haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Besteller berechtigt, von Müller insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

- 10.6 Soweit Müller zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Besteller Müller unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen Müller und dem Besteller geschlossenen Vertrag ist der Firmensitz von Müller in Troisdorf.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit ist Siegburg. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann Müller den Besteller auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrag gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.